

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016

Nr. 132

ausgegeben am 22. April 2016

Kundmachung vom 19. April 2016 des Beschlusses Nr. 51/2016 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 18. März 2016
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 19. März 2016

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 51/2016 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Beschluss Nr. 51/2016 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:
gez. Adrian Hasler
Fürstlicher Regierungschef

Anhang

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 51/2016
vom 18. März 2016
zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung)
des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Richtlinie (EU) 2015/1139 der Kommission vom 13. Juli 2015 zur Änderung der Richtlinie 2012/9/EU hinsichtlich der Frist für ihre Umsetzung und des Ablaufs der Übergangszeit¹ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang II Kapitel XXV des Abkommens wird unter dem ersten Gedankenstrich von Nummer 3 (Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes eingefügt:

"- **32015 L 1139**: Richtlinie (EU) 2015/1139 der Kommission vom 13. Juli 2015 (ABl. L 185 vom 14.7.2015, S. 15).

Die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1139 gelten für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

In Art. 1 Abs. 1 werden die Worte "20. Mai 2016" in Bezug auf die EFTA-Staaten durch die Worte "das Datum des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, mit dem die Richtlinie (EU) 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in das EWR-Abkommen aufgenommen wird" ersetzt.

In Art. 1 Abs. 2 werden die Worte "20. Mai 2017" in Bezug auf die EFTA-Staaten durch die Worte "ein Jahr nach dem Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, mit dem die Richtlinie (EU) 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in das EWR-Abkommen aufgenommen wird" ersetzt."

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2015/1139 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 19. März 2016 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen².

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2016.

(Es folgen die Unterschriften)

1 *Abl. L 185 vom 14.7.2015, S. 15.*

2 *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.*